

Allgemeine Geschäftsbedingungen der EDV Achenbach GmbH

1. Allgemeine Bestimmungen und Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Geschäftsvorfälle der EDV ACHENBACH GmbH, Kölner Str. 75, 51702 Bergneustadt (Reparaturen und Installationen von Softwaresystemen, Lieferung von Rechnersystemen mit und ohne Software, Beratungen, Lieferungen und Leistungen anderer Art), im Folgenden EDV ACHENBACH genannt. Sie sind Bestandteil aller Angebote und Verträge und gelten auch für sämtliche zukünftigen Geschäfte, sofern sie nicht ausdrücklich abgeändert werden. Abweichende Bedingungen des Bestellers werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn diesen nicht gesondert widersprochen wird. Änderungen und Ergänzungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform.

(2) Änderungen der AGB werden bei Dauerschuldverhältnissen dem Besteller schriftlich angezeigt. Die geänderten Bestimmungen werden als solche gekennzeichnet. Sie gelten als vereinbart, wenn der Besteller das Dauerschuldverhältnis fortsetzt, ohne innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu widersprechen.

2. Lieferungen und Leistungen

(1) Angebote, Kostenvoranschläge und Preislisten von EDV ACHENBACH verstehen sich als unverbindlich und freibleibend, soweit diese nicht ausdrücklich in Schriftform als verbindlich bezeichnet werden. Für die Richtigkeit von technischen Daten und sonstigen Angaben in Herstellerprospekten ist eine Haftung ausgeschlossen. Technische Änderungen bleiben - im Rahmen des Zumutbaren - vorbehalten und sind durch den Vertragspartner hinzunehmen, wenn die vereinbarten Leistungsdaten erreicht werden.

(2) Ein Vertrag kommt erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung von EDV ACHENBACH, jedoch spätestens mit der Annahme der Lieferung durch den Kunden zustande.

(3) Inhalt und Umfang der geschuldeten Leistungen ergeben sich aus der Auftragsbestätigung von EDV ACHENBACH.

Bei einer wesentlichen Änderung der vertraglichen Pflichten durch EDV ACHENBACH, zum Zweck der Anpassung an die Belange des Kunden, kann EDV ACHENBACH dem Auftraggeber den erforderlichen Mehraufwand in Rechnung stellen. Dies gilt auch für eine umfangreiche Prüfung, ob und zu welchen Bedingungen die Änderung oder Erweiterung möglich ist, soweit EDV ACHENBACH schriftlich darauf hingewiesen hat.

(4) Die Angabe von Lieferfristen und Terminen sind unverbindlich, sofern nicht schriftlich anderweitig vereinbart.

(5) Teillieferungen in einem zumutbaren Umfang sind zulässig und werden gesondert in Rechnung gestellt.

(6) Eingetretener Verzug von Lieferungen und Leistungen kann gegenüber EDV ACHENBACH nur dann geltend gemacht werden, wenn bei Auftragsbestätigung ein schriftlicher Fixtermin vereinbart wurde sowie eine angemessene Nacherfüllungsfrist erfolglos verstrichen ist. Der Verzug tritt nicht ein, wenn Ursache des Verzugs die Nichtbelieferung oder verspätete Lieferung durch einen Lieferanten von EDV ACHENBACH ist. EDV ACHENBACH verpflichtet sich in diesem Fall allerdings, den Auftraggeber unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen. Im Falle der Nichtlieferung sind die dafür geleisteten Gegenleistungen dem Auftraggeber zu erstatten.

(6) Ausgeschlossen werden Schadensersatzansprüche aufgrund leichter Fahrlässigkeit bei Lieferverzug.

(7) Bei Eintritt höherer Gewalt (Streik etc.) oder nicht durch EDV ACHENBACH zu vertretende Umstände verlängern sich Liefertermine und Leistungen für EDV ACHENBACH um eine angemessene Frist. Dies gilt gleichermaßen für geschuldete Leistungen im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen bei Pflege- und Serviceverträgen.

(8) Bei Lieferung von Waren durch EDV ACHENBACH oder durch einen beauftragten Dritten erfolgt der Versand ab Werk/Lager auf Gefahr des Auftraggebers. Die Gefahr einer Beschädigung oder des Verlustes geht spätestens auf den Auftraggeber über, sobald unsererseits die Ware dem Spediteur, dem Frachtführer oder einer sonstigen, zur Ausführung der Versendung bestimmten Personen übergeben wurde, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde. Der Gefahrübergang findet auch bei Durchführung des Transports durch EDV ACHENBACH oder bei Übernahme der Transportkosten durch EDV ACHENBACH statt.

(9) Die Ware ist vom Kunden unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit, Übereinstimmung mit den Lieferpapieren und Mangelhaftigkeit zu überprüfen. Die Anzeige erkennbarer Beschädigungen und Mängel hat unverzüglich schriftlich und, hinreichend deutlich zu erfolgen. Andernfalls gilt die Ware als vollständig und unbeschädigt geliefert, es sei denn der Mangel war bei Überprüfung nicht erkennbar.

(10) Eine Schadensanzeige hat in Form von § 438 HGB zu erfolgen. Rücknahme mangelfrei gelieferter Waren ist ausgeschlossen.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Alle Preise entsprechend der Angaben in unseren Angeboten, Preislisten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen verstehen sich in Euro, jeweils zuzüglich der aktuell geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Versandkosten, Installation, Schulung und sonstige Nebenleistungen sind im Preis nicht inbegriffen, es sei denn, es wurden abweichenden Vereinbarungen getroffen.

(3) Etwaige Zusatzleistungen, die nicht in der Preisliste oder dem Angebot aufgeführt sind, werden gesondert nach Aufwand abgerechnet.

(4) Soweit nicht anders vereinbart, sind entstandene Forderungen 14 Tage ab Rechnungserhalt ohne jeden Abzug fällig. Die Rechnungslegung erfolgt mit Lieferung.

(5) Projektaufträgen, die Warenlieferungen und Dienstleistungen enthalten, rechtfertigen EDV ACHENBACH zu berechtigten Abschlagszahlungen für bereits geleistete Teilleistungen. Dies gilt gleichermaßen für die Vorfinanzierung von Waren.

(7) Befindet sich der Kunde mit der Zahlung im Verzug, fallen Verzugszinsen in Höhe von 9% p. a. über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank an. Der Verzug tritt bei Überschreitung des Zahlungszieles auch ohne Mahnung ein. Das Recht zur Geltendmachung weiterer Schadensforderungen bleibt darüber hinaus ausdrücklich vorbehalten.

(8) EDV ACHENBACH behält es sich vor, Zahlungen zunächst auf ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten der Rechtsverfolgung wie Mahnkosten entstanden, so kann EDV ACHENBACH Zahlungen des Kunden zunächst auf diese Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anrechnen.

(9) Befindet sich der Auftraggeber in Zahlungsverzug oder ergeben sich Änderung seiner Bonität, ist EDV ACHENBACH berechtigt, Lieferungen und Leistungen Zug um Zug gegen Barzahlung, Vorkasse oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

4. Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur vollständigen Zahlung behält sich EDV ACHENBACH das Eigentum an der gelieferten Sache sowie sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Dies gilt gleichermaßen für alle zukünftigen Lieferungen, ohne, dass EDV ACHENBACH sich hierauf stets neu berufen muss. EDV ACHENBACH ist zur Rücknahme der Sache berechtigt, wenn der Besteller sich vertragswidrig verhält.

(2) Solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, ist der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zu versichern. Erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten hat der Besteller auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen bzw. zu veranlassen. Bis zum vollständigen Eigentumsübergang hat der Besteller EDV ACHENBACH unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn gelieferte Gegenstände gepfändet werden oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt sind. Der Besteller haftet für den EDV ACHENBACH insoweit entstandenen Ausfall, soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten.

(3) Im normalen Geschäftsverkehr ist der Besteller zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware berechtigt. Der Besteller tritt die Forderungen gegenüber dem Abnehmer aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware schon jetzt an EDV ACHENBACH in Höhe des vereinbarten Rechnungsendbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Hiervon unberührt bleibt die Befugnis von EDV ACHENBACH die Forderung selbst einzuziehen. EDV ACHENBACH wird jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt hat oder Zahlungseinstellung vorliegt.

(4) Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller erfolgt stets Namens und im Auftrag von EDV ACHENBACH. Das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der Kaufsache oder der umgebildeten Sache setzt sich fort. Im Falle der Verarbeitung der Kaufsache mit anderen, EDV ACHENBACH nicht gehörenden Gegenständen, erwirbt EDV ACHENBACH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Dies gilt gleichermaßen für den Fall der Vermischung. Erfolgt die Vermischung derart, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Besteller EDV ACHENBACH anteilmäßiges Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Besteller tritt dieser auch solche Forderungen an EDV ACHENBACH ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; EDV ACHENBACH nimmt diese Abtretung bereits jetzt an.

(5) EDV ACHENBACH verpflichtet sich, die bestehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers freizugeben, wenn ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

5. Haftung und Gewährleistung

(1) Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen eine ordnungsgemäße Ausübung der nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten voraus. Geht der Besteller davon aus, dass ihm ein Recht auf Nachbesserung bzw. Nacherfüllung zusteht, hat er dies in seiner Mängelanzeige ausdrücklich hervorzuheben. Die Mängelanzeige hat stets in schriftlicher Form (Brief, Mail) zu erfolgen und ist eindeutig als solche zu kennzeichnen. Unterlässt der Kunde einen solchen Hinweis und lässt sich die Mängelrüge aus den Gesamtumständen nicht eindeutig entnehmen, kann EDV ACHENBACH von einer gesonderten Beauftragung ausgehen.

(2) Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von EDV ACHENBACH gelieferten Ware bei unserem Besteller. Schadensersatzansprüche bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von EDV ACHENBACH beruhen, verjähren innerhalb gesetzlicher Verjährungsfrist. Die etwaige Rücksendung der Ware bedarf der vorherigen Zustimmung von EDV ACHENBACH.

(3) Weist die gelieferte Ware trotz aller aufgewandeter Sorgfalt einen Mangel auf, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, steht EDV ACHENBACH, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge, ein Wahlrecht zu, ob sie nachbessern oder Ersatzware liefern möchte. EDV ACHENBACH ist stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist (14 Tage) zu geben. Von dieser Regelung bleiben etwaige Rückgriffsansprüche ohne Einschränkung unberührt.

(4) Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – berechtigt, vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung zu mindern.

(5) Keine Mängelansprüche bestehen bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der

Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß als auch bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, welche nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Ebenfalls sind solche Mängelansprüche und die daraus entstehenden Folgen ausgeschlossen, die vom Besteller oder Dritten durch unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen entstanden sind.

(6) Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, wenn die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von EDV ACHENBACH gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist. Etwas anderes gilt nur, wenn die Verbringung ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch entspricht.

(7) Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen EDV ACHENBACH bestehen nur insofern, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Bestellers gegen den Lieferer gilt ferner Absatz 6 entsprechend.

(8) Bei Installation und Pflege greift EDV ACHENBACH auf Systemsoftware und -komponenten Dritter zurück. EDV ACHENBACH übernimmt daher keinerlei Haftung, dass die Systemsoftware mit der vorhandenen Hardware des Bestellers zusammenarbeitet.

(9) EDV ACHENBACH übernimmt keine Haftung für Datenverluste und unsachgemäße Datensicherung. EDV ACHENBACH ist nicht verpflichtet den Besteller hierauf hinzuweisen. Für Datenverluste in Rahmen von Wartungs- und Reparaturarbeiten oder bei schriftlichen Beauftragung dieser haftet EDV ACHENBACH nur, sofern grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

(10) Verändert der Besteller eine von EDV ACHENBACH gelieferte Sache, oder fügt eigenmächtig fremde Bauteile hinzu, so ist Haftung und Gewährleistung seitens EDV ACHENBACH ausgeschlossen. Gleiches gilt bei eigenmächtiger Installation von Software oder ähnlichem.

(11) Sämtliche weiteren oder anderen, als die in diesen Bestimmungen vorgesehenen Ansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn aus diesen Bestimmungen ergibt sich etwas anderes. Hiervon unberührt bleiben die gesetzlichen Regelungen zum Verbrauchsgüterkauf.

6. Schutzrecht und Urheberrecht

Der Besteller hat keine Befugnis, Software zu verändern, zu vervielfältigen, zu kopieren, zur Verwendung auf nicht kompatibler Hardware anzupassen oder in sonstiger Weise zu bearbeiten. Hiervon unberührt bleibt das Recht auf Erstellen von Sicherungskopien.

7. Mitwirkungspflicht

(1) Der Besteller ist verpflichtet, notwendige Daten und Informationen, zeitgerecht zur Verfügung stellen.

(2) Der Besteller hat für die Bereitstellung ausreichender Ressourcen und Informationen im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht Sorge zu tragen. Er stellt nach Aufforderung von EDV ACHENBACH die erforderliche Anzahl kompetenter Mitarbeiter aus fachlicher und EDV-technischer Sicht sowie ausreichende Rechnerkapazitäten, Speicher, Prozessorleistung und Leitungskapazitäten zur Verfügung.

(3) Sofern EDV ACHENBACH es für erforderlich hält, sorgt der Kunde für die Verfügbarkeit einer entsprechenden Testumgebung (Hardware mit aktuellem Softwarestand, insbesondere das den späteren Einsatzbedingungen entsprechende Betriebssystem und die entsprechende Serversoftware).

(4) Der Besteller ist verpflichtet, EDV ACHENBACH Fehler oder Beeinträchtigungen der Funktionalität der Leistungen von EDV ACHENBACH unverzüglich unter Angabe von Zeitpunkt und Fehlerspezifikation sowie Name und Telekommunikationsdaten (Telefon, E-Mail) des meldenden und zuständigen Mitarbeiters anzuzeigen.

(5) Der Besteller hat für den störungsfreien Betrieb der Einrichtungen zur Fernwartung und -pflege, insbesondere stabile Datenleitungen und -schnittstellen Sorge zu tragen.

8. Datenschutz und Geheimhaltung

(1) EDV ACHENBACH speichert die im Rahmen der Vertragsanbahnung und -abwicklung benötigten Daten des Kunden (z. B. Adresse und Bankverbindung).

(2) Durch die Verbindung eines Netzwerks mit dem Internet entsteht die Möglichkeit der missbräuchlichen Verwendung von Daten. EDV ACHENBACH weist den Besteller daher ausdrücklich darauf hin, insbesondere sensible Daten durch eigene Sicherungsmaßnahmen vor unberechtigtem Zugriff zu schützen.

(3) Beide Vertragspartner behandeln als vertraulich gekennzeichnete Informationen, die ihnen im Rahmen des Vertrags bekannt werden, entsprechend. Der unberechtigte Zugriff auf Software betreffende Unterlagen wie Dokumentationen und vor allem der Source-Code ist sicher zu stellen.

9. Laufzeit und Kündigung

(1) Pflegeverträge mit EDV Achenbach können durch den Besteller frühestens 1 Monat nach Vertragsschluss ordentlich gekündigt werden. Der Vertrag verlängert sich automatisch jeweils um 1 Monat, wenn er nicht 1 Monat vor Vertragsende schriftlich gekündigt wird. Bei Leistungen von Drittanbietern sind deren AGBs einschließlich deren Kündigungsfristen zu beachten.

(2) Unberührt bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- der Vertragspartner zahlungsunfähig wird, gegen ihn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt und nicht als unbegründet abgelehnt ist oder die Durchführung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird,

- der anderen Partei die Ausübung einer wesentlichen Vertragspflicht länger als 30 Tage aufgrund höherer Gewalt unmöglich ist (Nr.2 Pkt. 8),

- die andere Partei Vertragspflichten verletzt und diese Verletzung auf schriftliche Aufforderung des Vertragspartners nicht innerhalb einer angemessenen Frist von 10 Werktagen beendet wird.

(3) Einer Abmahnung bzw. Fristsetzung bedarf es nicht, sofern die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses aufgrund der Schwere des Pflichtverstoßes unzumutbar erscheint, ein Erfolg nicht zu erwarten ist oder eine sofortige Kündigung unter Abwägung der gegenseitigen Interessen gerechtfertigt erscheint.

(4) Bei unwesentlichen Verletzungen der Vertragspflichten kommt eine fristlose Kündigung grundsätzlich nicht in Betracht.

(5) Als wichtiger Grund für den Besteller gilt darüber hinaus, eine wesentliche Preiserhöhung durch EDV ACHENBACH und zwar mit einer Frist von 2 Wochen zum Inkrafttreten der neuen Entgelte/Preise. Preiserhöhungen durch EDV ACHENBACH sind innerhalb von Dauerschuldverhältnissen unter Angabe eines konkreten Grundes und bis zu einer Erhöhung von 10 Prozent pro Kalenderjahr von der ausgehenden Basis als unwesentliche und zumutbare Preiserhöhung hinzunehmen. Anpassungen von Bestandsverträgen kann EDV ACHENBACH frühestens nach Ablauf des ersten Vertragsjahres und höchstens einmal pro Jahr eine vornehmen.

(6) Für EDV ACHENBACH ergibt sich ferner ein wesentlicher Kündigungsgrund, wenn der Kunde mit seiner Zahlung um mehr als zwei Monate ab Fälligkeit in Verzug gerät.

10. Mitteilungen

(1) Verständigen sich die Vertragspartner per elektronischer Post (E-Mail), erkennen sie die unbeschränkte Wirksamkeit der auf diesem Wege übermittelten Willenserklärungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an.

(2) Die E-Mail muss den Namen und die E-Mail-Adresse des Absenders, den Zeitpunkt der Absendung (Datum und Uhrzeit) sowie eine Wiedergabe des Namens des Absenders als Abschluss der Nachricht enthalten.

(3) Die Vertraulichkeit für unverschlüsselt im Internet übermittelte Daten kann nicht gewährleistet werden.

(4) Eine unter den vorstehenden Bestimmungen zugegangene E-Mail gilt, vorbehaltlich eines Gegenbeweises, als vom anderen Partner stammend.

(5) Die Verbindlichkeit der E-Mail und damit der Textform gilt für alle Erklärungen, die die gewöhnliche Vertragsabwicklung mit sich bringt. Etwas anderes gilt bei einer Kündigung, bei Maßnahmen zur Einleitung oder Durchführung eines Schiedsverfahrens, sowie Erklärungen, die von einem Vertragspartner ausdrücklich abweichend von dieser Vereinbarung erfolgen. Hier gilt die Schriftform.

11. Sonstiges

(1) Dieser Vertrag und sowie sämtliche Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts(CISG).

(2) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Gummersbach, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.

(3) Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

(4) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

EDV Achenbach GmbH, AGB, Stand 10/2021